

Hintergründe zur Zertifizierung von Personal¹

Seit 01.01.2016 darf laut „Verordnung (EU) 2024/573“ Installation, Wartung und Instandhaltung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit fluorierten Treibhausgasen nur noch durch Personal durchgeführt werden, das ein Zertifikat der entsprechenden Kategorie besitzt. Welche Voraussetzungen für die Vergabe eines Zertifikates erfüllt sein müssen, ist in der EU-Verordnung 2015/2067 festgelegt. In jedem Fall wird eine theoretische und praktische Prüfung gefordert.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 3 Abs. 2a) i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 in folgenden Kategorien vergeben:

- a) **Kategorie I:**
 - Dichtheitskontrolle
 - Rückgewinnung
 - Installation
 - Instandhaltung oder Wartung
- b) **Kategorie II**
 - Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.
 - Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen;
- c) **Kategorie III**

Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme mit weniger als 6 kg) betreffen;
- d) **Kategorie IV**
 - Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.

Für Mitarbeiter in Kälte-Klima-Fachbetrieben kommt gemäß dieser Aufstellung im Allgemeinen nur das Zertifikat der Kategorie I in Frage.

Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht gelten nur für Personen, die an einem Ausbildungskurs teilnehmen, um die geforderte Sachkunde zu erlangen (z. B. Auszubildende) und für Personen, die an der Anlage nur hartlöten, wechlöten oder schweißen, sofern sie die dafür vorgeschriebene Ausbildung haben und bei ihrer Tätigkeit von einer zertifizierten Person überwacht werden.

Für Kälteanlagenbauer, Mechatroniker für Kältetechnik, Kälteanlagenbauermeister etc. gilt folgendes: Das Ausbildungszeugnis wird als Nachweis für die Sachkunde anerkannt. Das Zertifikat kann ohne weitere Prüfung ausgestellt werden und ist laut Übergangsvorschrift erst ab dem 4.7.2009 erforderlich.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass das Zertifikat gemäß Kategorie I der Verordnung (EU) 2015/2067 nicht annäherungsweise mit dem Gesellenbrief als Kälteanlagenbauer / Mechatroniker für Kältetechnik vergleichbar ist und keinerlei handwerksrechtliche Relevanz hat. Die Qualifikation, die Gesellen nach einer 3 ½-jährigen theoretischen und praktischen Ausbildung erlangen, übersteigt ganz erheblich die Fähigkeiten, die für die Vergabe des Zertifikats nach Kategorie I gefordert werden. Trotzdem müssen auch Meister und Gesellen im Kälteanlagenbauerhandwerk die Formalien erfüllen und sich ein solches Zertifikat ausstellen lassen.

Komplizierter ist die Situation bei Personen, die keine abgeschlossene Ausbildung als Kälteanlagenbauer haben. Häufig werden in Kälteanlagenbauer-Fachbetrieben sogenannte „Quereinsteiger“, mit einer verwandten Berufsausbildung beschäftigt, da der Personalbedarf nicht auf andere Weise zu decken ist. Auch diese Personen benötigen ein Zertifikat, wenn sie die oben genannten Tätigkeiten ausführen sollen. Das gilt auch wenn die Mitarbeiter nicht selbständig tätig sind, sondern nur unter Anleitung arbeiten.

Da die „Quereinsteiger“ im Allgemeinen nicht die geforderte theoretische und praktische Prüfung nachweisen können, müssen sie dies nachholen.

¹ verfasst von der Landesinnung Hessen Kälte-Klima-Technik

Zur Abnahme von Prüfungen und für die Erteilung von Sachkundebescheinigungen sind die Handwerkskammern, die IHKs und die Handwerksinnungen – sofern diese für die Abnahme von Gesellenprüfungen zuständig sind - berechtigt. Außerdem kann die zuständige Behörde Aus- und Fortbildungseinrichtungen anerkennen.

Anträge richten Sie bitte an Ihre Innung. Ein Antragsformular für die Zertifizierung erhalten Sie anbei.

Verfahren für die Beantragung des Zertifikates:

- ✓ Ausfüllen des Antragsformulares
- ✓
- ✓ Antrag mit beglaubigter Kopie des Abschlusszeugnisses (z. B. Gesellen- oder Meisterbrief) an die Geschäftsstelle der Innung schicken
Falls Sie keine amtlich beglaubigte Zeugniskopie haben, können Sie uns auch persönlich das Originalzeugnis vorlegen
- ✓
- ✓ Gebühr für Zertifizierung beträgt
 - für Innungsmitglieder 30,00 €
 - für Nichtmitglieder 60,00 €
 -
- ✓ Das Zertifikat wird durch die Innung ausgestellt. Sie erhalten per Post ein Zertifikat im A4-Format und eines im Ausweis-Format, damit Sie dieses immer mitführen können.



An die Zertifizierungsstelle:
Innung für Kälte- und Klimatechnik Mün./Obb.
Bruckmannring 40,
85764 Oberschleißheim

ANTRAG

**auf Zertifizierung von Personal gemäß Verordnung (EU) Nr. 2024/573 und
Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 in Verbindung mit § 5 ChemKlimaschutzV**

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße/Nr: _____

PLZ/Ort: _____

geboren am _____ **in** _____

**Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Zertifikats nach o. g. Verordnungen
für folgende Kategorie:**

- Kategorie I**
- Kategorie II**
- Kategorie III**
- Kategorie IV**

Folgende Unterlagen lege ich im Original oder amtlich beglaubigt bei:

- Abschlusszeugnis als Dipl.-Ing., Bachelor, Master**
- Abschlusszeugnis als staatl. gepr. Techniker/-in**
- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung**
- Gesellenbrief**
- Sonstige** _____

Ich bin bei folgender Firma beschäftigt:

Firma: _____

Rechnung für die Zertifizierung an:

Straße: _____

Firma **O**

Ort: _____

Antragsteller **O**

- Ich bin / meine Firma ist bereits Mitglied der Innung für Kälte- und
Klimatechnik München/Obb.**

**Hiermit versichere ich, dass die Zertifizierung nicht bereits bei einer anderen Zerti-
fizierungsstelle vorgenommen oder beantragt wurde.**

Datum:

Unterschrift:

Stempel: